

- a) die Fleisch/Austauschware-Abschnitte der Juni-Lebensmittelkarten I-IV (nur III. Dekade) — sie gelten bis zum 10. Juli 1947;
 - b) die Kartoffelabschnitte (aller Dekaden) für den Monat Juni 1947 — sie gelten in den Kleinhandelsgeschäften bis zum 31. Juli 1947;
 - c) die Gemüseabschnitte G 2 — G 4 der April-Lebensmittelkarten I-IV und G 1* — G 4 der Mai- und Juni-Lebensmittelkarten I-IV — sie gelten bis zum 31. Juli 1947.
- Die Bezirksämter sind berechtigt, im Falle einer früheren Warenanlieferung einen vorzeitigen Verfalltag für die obengenannten Bezugsrechte in ihrem Verwaltungsbereich zu bestimmen.
2. Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten usw. ist es nicht gestattet, verfallene Bezugsrechte zu beliefern oder Gutscheine über demnächst verfallende Bezugsrechte auszugeben.
 3. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbraucheregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) aus.
- Berlin, den 1. Juli 1947.

Magistrat von Groß-Berlin.
Der Oberbürgermeister
I. V. L. S c h r o e d e r.

Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Jahre 1947 im Stadtgebiet von Groß-Berlin

§ 1.
Der erwerbsmäßige Anbau der in dieser Verordnung bezeichneten Produkte unterliegt für die Ernte des Jahres 1947 einer Pflichtabgabe an die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, bezeichneten Erfassungsstellen zu den vom Preisamt der Stadt Berlin festgesetzten oder noch festzusetzenden Preisen

§ 2 V

(1) Die Pflichtabgabe beträgt je ha im Anbauplan 1947 jedem einzelnen Betrieb „auf erlegten Anbauflächen“ (siehe Absatz-3) in dz:

bei Wirtschaften mit einer Nutzfläche	bis 5 ha	über 5—10 ha	über 10—20 ha	über 20—50 ha	über 50 ha
Getreide	6	7	8	9	10
Hülsenfrüchte	3	3,5	4	4,5	5
Winterraps und -rübsen	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5
Sommerraps und -rübsen	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8
Mohn	3	3	3	3	3
Kartoffeln	35	45	55	70	80
Zuckerrüben	80	30	80	80	80
Feldfütterheu	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
Wiesenheu	3	3	3	3	3
Stroh	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5

(2) Bei der Eingruppierung der Unternehmen ist die gesamte Nutzfläche des Betriebes einschließlich der hinzugepachteten Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Groß-Berlin zugrunde zu legen.

(3) Der dem einzelnen Anbauer für seinen Betrieb zugewandene oder noch zugehende Anbauplan für 1947 ist die Grundlage für die Berechnung der Pflichtabgabe. (Absatz 1) Bei ausgesprochenen Gemüsebaubetrieben und Erwerbsgärtnereien ist mit Rücksicht auf die mehrfache Erntemöglichkeit von Gemüse die gesamte Betriebsfläche einschließlich Gebäude, Treibhäuser, Hofräume, Wegeflächen, Blumenbau usw. als ablieferungspflichtige Gemüseanbaufläche zugrunde zu legen, wobei der Blumenbau keinesfalls 15% der gesamten Betriebsfläche, noch 15% der unter Glas befindlichen Fläche, d. h. Treibhäuser und -mistbeetkästen, übersteigen darf. Jedoch wird die der Gemüsejungpflanzenaufzucht dienende Fläche bei Berechnung der Pflichtabgabe von der ablieferungspflichtigen Fläche abgesetzt.

(4) Einsprüche des Anbauers gegen den Anbauplan sind nur innerhalb einer Woche nach Erhalt zulässig und bei derjenigen Dienststelle, von welcher der Anbauer seinen Anbauplan erhalten hat, einzureichen. Diese Dienststelle entscheidet über den Einspruch endgültig.

(5) Hat aus besonderen Gründen die Zustellung eines Anbauplanes nicht stattgefunden, so ist der tatsächliche Anbau für die Berechnung der Pflichtabgabe zugrunde zu legen.

(6) Die für 1946 nicht erfüllten Pflichtabgabemengen können bei schuldhafter Nichterfüllung der Pflichtabgabe 1946 den für 1947 festzustellenden Pflichtabgabemengen hinzugerechnet werden.

§ 3

(1) Für Beeren Obst- und Nutzpflanzen, soweit diese im vollen Ertrag stehen, beträgt bei geschlossenen Anpflanzungen die Pflichtabgabe

von über 500 bis 2 500 qm	50 %
von über 2 500 bis 5 000 qm	60 %
von über 5 000 bis 10 000 qm	70 %
von über 10 000 qm	80 %

(2) Bei nicht geschlossenen Anpflanzungen, soweit diese im vollen Ertrag stehen, wird gerechnet:

- 1 Hochstamm 60 qm
- 1 Mittelstamm 40 qm
- 1 Buschobstbaum 20 qm
- 1 Spindelbusch 6 qm
- 1 Johannis- oder Stachelbeertrauch 3 qm

„Für die so festgestellten Flächen gilt sinngemäß das in Absatz (1) Gesagte.“

(3) Die in Frage kommenden Pflichtabgabemengen sind im gegebenen Zeitpunkt durch die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, zu bezeichnenden Stellen nach Anhörung des Anbauers festzustellen. Für etwaige Einsprüche gilt § 2, Absatz (4) entsprechend.

§ 4

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, kann vorbehaltlich der Zustimmung der Militärregierung des betreffenden Sektors die in §§ 2 und 3 bezeichneten Pflichtabgaben, je nach Bodeneife und je nach Vorliegen besonderer Verhältnisse für einzelne Betriebe, Flächen oder Gebiete herabsetzen oder bis zu 50 % erhöhen, jedoch unter der Bedingung, daß die gesamte Pflichtabgabe für die betreffende Pflanzart für den in Frage kommenden Sektor im Durchschnitt die nach §§ 2 und 3 in Frage kommende Menge erreicht.

§ 5

(1) Die Pflichtabgabe ist mindestens zu erfüllen bis zu den nachstehenden Zeitpunkten:

bei	1. 7. 1947	1. 8. 1947	1. 9. 1947	1. 10. 1947	1. M. 1947	1. 12. 1947	1. 1. 1948
Gemüse	10	—	40	50	70	100	—
Getreide	—	—	—	—	—	40	100
Hülsenfrüchte	—	—	—	—	—	40	100
Ölsaaten	—	—	100	—	—	—	—
Frühkartoffeln	—	—	100	—	—	—	—
Spätkartoffeln	—	—	—	30	60	80	100
Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	100
Feldfütterheu	—	50	75	100	—	—	—
Wiesenheu	—	50	75	100	—	—	—
Stroh	—	—	—	—	40	60	100

(2) Bei Gemüse, Kartoffeln, Zuckerrüben, Getreide, Hülsenfrüchten und Stroh kann auf Antrag des Anbauers der Ablieferungszeitpunkt für 20 % des Solls bis 1. 3. 1948 verlängert werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß ausreichende Mengen sachgemäß durch Einkellerung, Einmietung überwintert werden.

§ 6

Betriebe, die sich mit Saatgutzüchtung oder der Vermehrung anerkannter Saatgutes befassen, haben das gesamte von ihnen erzeugte Saatgut nur nach besonderen Anweisungen des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, zu verwenden, auf entsprechenden Lagern getrennt zu halten und zu dem vom Preisamt der Stadt Berlin festgesetzten Saatgutpreis zu verkaufen. Derartige Saatgutflächen bleiben bei der Berechnung der Pflichtabgabemengen außer Betracht. Diese Saatflächen sind den Sektorkommandanten seitens des Magistrats zu melden.

§ 7

Von der in § 2 erwähnten Pflichtabgabe sind befreit:

- I. Gärten mit einer Nutzfläche bis einschließlich 2 000 qm, sofern in diesen keine Lohnarbeiter in festem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden; jedoch bleibt die Pflichtabgabe für Beeren, Obst und Nüsse für Flächen von 500 bis 2500 qm gemäß § 3 hiervon unberührt.
- II. Brachlandflächen, die im Jahre 1946 erstmalig in Kultur genommen wurden, hinsichtlich Gemüse.
- III. Betriebe von Heilanstalten, Krankenhäusern, Gefängnissen, Schulen aller Art, Kinder-, Invaliden-, Altersheimen und dergleichen, sowie Anbauflächen, die von nichtlandwirtschaftlichen Betrieben wie Fabriken usw. im Interesse ihrer Werkstätten bebaut werden. Den zuständigen Magw-Irstdienststellen ist zur Kontrolle des Anbaues und der Ernte jederzeit Zutritt in diese Anstalten zu gewähren. Die Eigenherzeugung dieser Einrichtungen ist bei Bemessung der Lebensraumberechnung entsprechend zu berücksichtigen.
- IV. Versuchsflächen, soweit die Zurückhaltung der Erzeugnisse im Interesse der Forschungsarbeit notwendig ist. Diese Versuchsflächen sind dem Sektorkommandanten seitens des Magistrats zu melden/

§ 8

(1) Sämtliche Gemüsearten sind ablieferungspflichtig.

(2) Für die Pflichtabgabe findet die mengenmäßige Bewertung der einzelnen Gemüsearten wie folgt statt:

bei Ablieferung bis 16. 6. 1947	zu 200 %
bei Ablieferung vom 16. 6. 1947 bis 15. 7. 1947	zu 150 %
bei Ablieferung vom 16. 7. 1947 bis 15. 10. 1947	zu 100 %
bei Ablieferung ab 16. 10. 1947	zu 90 %

Jedoch werden auch ab 16. 10. 1947 Spinat, Kohlrabi mit Blättern, Rosenkohl, Grünkohl, Blumenkohl und Kopfsalat mit 100 % angerechnet. Kohlrüben, lange Möhren, Rote Beete werden während des ganzen Jahres nur mit 90 % mengenmäßig bewertet. Kürbisse sind mit 25 % und Rüben sind mit 40 % fürs ganze Jahr anzurechnen.

(3) Für die übrigen Fruchtarten kann durch die Ausführungsvorschrift bestimmt werden, daß bei Erfüllung der Pflichtabgabe die eine Fruchtart durch die andere in einem mengenmäßigen Verhältnis, das besonders zu bestimmen ist, ersetzt wird.

§ 9

(1) Betriebe, die vom Magistrat der Stadt, den VBK's, öffentlichen Unternehmen, Transport- und sonstigen Körperschaften, verwaltet werden und Gemüse anbauen, sind verpflichtet, alle Überschüsse, die nach Deckung eigenen Bedarfs an Saatgut oder sonstigen Bedarfs eigener Landwirtschaft verbleiben, an die Erfassungsstellen abzuliefern.

(2) Die Menge des Überschusses ist auf Grund einer seitens der Abteilung für Ernährung beim Magistrat gemachten Berechnung festzusetzen und seitens der Militärregierungen der einzelnen Sektoren zu bestätigen.

§ 10

(1) Die Pflichtabgaben sind an die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, bekanntgegebenen Erfassungsstellen in handelsüblicher Beschaffenheit abzuliefern. Bei minderer Qualität findet entsprechend geringere Bezahlung statt. Das Nähere regelt die Ausführungsvorschrift. Insbesondere kann diese auch bestimmen, daß derartige Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtswesens durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

(2) Saatgut, welches einem Anbauer mit Rückgabeverpflichtung geliefert wurde, ist bei der Ablieferung gesondert für sich zu verrechnen, ohne Anrechnung der so gelieferten Menge auf das Ablieferungssoll.

§ 11

Bei nicht ordnungsgemäßer Einhaltung des Anbauplanes (§ 2) oder bei nicht ordnungsmäßigem Betrieb kann der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, treuhänderische Verwaltung oder Zwangsverpachtung anordnen.

§ 12

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung.

§ 13

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen werden nach den Strafbestimmungen der bestehenden Gesetze verfolgt.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage* nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1947.
Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. L. S c h r o e d e r.